S 8 KN 216/96

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Anrechenbarkeit Bergmannsvollrente Folgerente Knappschaftsausgleichsleistung Wartezeit
Leitsätze	Auf die für den Anspruch auf Knappschaftsausgleichsleistung erforderliche Wartezeit wird nicht nur eine Zeit des Bezugs von Anpassungsgeld angerechnet, sondern auch – begrenzt auf die Höchstdauer von fünf Jahren – eine Zeit des Bezugs einer Bergmannsvollrente (ggf nach Umwertung in eine Rente für Bergleute).
Normenkette	SGB VI § 239 Abs 1 S 1 Nr 2 Buchst a SGB VI § 239 Abs 1 S 1 Nr 2 Buchst b SGB VI § 239 Abs 1 S 2 SGB VI § 239 Abs 2 Nr 2 RÜG Art 2 § 6 RÜG Art 1 Nr 54a

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 KN 216/96
Datum	26.08.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 KN 24/98
Datum	28.11.2001

3. Instanz

Datum	26.02.2003

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 28. November 2001 wird hinsichtlich des nicht durch KlagerÃ¼cknahme

erledigten Zeitraums von MÃ¤rz 1997 bis Januar 1998 zurÃ¼ckgewiesen. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die auÃ□ergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Der KlÃ¤ger begehrt im Revisionsverfahren Knappschaftsausgleichsleistung (KAL) nach MaÃ□gabe des Â§ 239 Sozialgesetzbuch â□□ Sechstes Buch (SGB VI) nur noch fÃ¼r den Zeitraum von MÃ¤rz 1997 bis Januar 1998.

Der am 23. Januar 1938 geborene KlÃ¤ger hatte im Mansfelder Kupferbergbau der frÃ¼heren DDR mit Unterbrechungen bis 30. April 1991 insgesamt 267 Monate unter Tage gearbeitet. AnschlieÃ□end wurde er auf "Kurzarbeit Null" gesetzt und das ArbeitsverhÃ¤ltnis zum 31. Dezember 1991 wegen Betriebsstilllegung von Seiten des Arbeitgebers gekÃ¼ndigt. In der Folgezeit war der KlÃ¤ger bis zum Bezug der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und Vollendung des 60. Lebensjahres (Rentenbeginn 1. Februar 1998) arbeitslos und erhielt (zeitweise) Leistungen. Bereits seit 1. Januar 1988 hatte der KlÃ¤ger eine Bergmannsvollrente nach MaÃ□gabe des Rentenrechts der DDR bezogen, die ab 1. Januar 1992 in eine Rente fÃ¼r Bergleute mit AuffÃ¼llbetrag umgewertet worden war.

AntrÃ¤ge des KlÃ¤gers auf KAL vom 27. Februar 1992 und 26. Februar 1996 lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 19. April 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. September 1996 ua mit der BegrÃ¼ndung ab, mit lediglich 267 Monaten habe der KlÃ¤ger nicht die erforderliche Wartezeit von 25 Jahren mit Beitragszeiten auf Grund einer BeschÃ¤ftigung unter Tage erfÃ¼llt (Â§ 239 Abs 1 Satz 1 Nr 2 Buchst a SGB VI). Das Sozialgericht Halle (SG) hat mit Urteil vom 26. August 1998 die Klage abgewiesen: Zwar erfÃ¼lle der KlÃ¤ger â□□ bis auf die Wartezeit â□□ die Voraussetzungen des Â§ 239 Abs 1 Satz 1 Nr 2 Buchst a SGB VI, denn dem Bezug von Anpassungsgeld fÃ¼r entlassene Arbeitnehmer stehe der Bezug der Bergmannsvollrente fÃ¼r lÃ¤ngstens fÃ¼nf Jahre gleich. Die Bezugszeiten seien auch auf die Wartezeit anrechenbar. Aber auch damit bestehe kein Anspruch auf KAL, denn anrechenbar seien lediglich die Bezugszeiten der Bergmannsvollrente nach der Entlassung (31. Dezember 1991) bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres, womit sich eine Beitragszeit/gleichgestellte Zeit von insgesamt 288 Monaten (24 Jahren) ergebe. Das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt (LSG) hat mit Urteil vom 28. November 2001 das Urteil des SG aufgehoben und die Beklagte antragsgemÃ¤Ã□ verurteilt, dem KlÃ¤ger "Knappschaftsausgleichsleistung ab dem 1. Oktober 1994 nach MaÃ□gabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewÃ¤hren": Entgegen der Ansicht des SG sei der Bezug von Bergmannsvollrente auch Ã¼ber die Vollendung des 55. Lebensjahres hinaus auf die Wartezeit nach Â§ 239 Abs 2 Nr 2 SGB VI anzurechnen, solange die HÃ¶chstdauer fÃ¼r die Gleichstellung von fÃ¼nf Jahren (Â§ 239 Abs 1 Satz 2 SGB VI) nicht erreicht werde. Es sei ausreichend, wenn der Bezug des Anpassungsgeldes â□□ und gleichgestellt der Bergmannsvollrente bzw der umgewerteten Rente â□□ nach Vollendung des 50. Lebensjahres, aber vor Vollendung des 55. Lebensjahres

begonnen habe.

Mit der â□□ vom LSG zugelassenen â□□ Revision rÃ¼gt die Beklagte die rechtsfehlerhafte Anwendung des Â§ 239 Abs 1 Satz 1 Nr 2 (Alternative 2) Buchst a, des Â§ 239 Abs 1 Satz 2 sowie des Â§ 239 Abs 2 Nr 2 SGB VI: Durch Â§ 239 Abs 1 Satz 2 SGB VI, eingefÃ¼gt durch das Renten-Ã□berleitungsgesetz (RÃ□G) vom 25. Juli 1991 (BGBl I 1606), sei der Bergmannsvollrentenbezug dem Bezug von Anpassungsgeld gleichgestellt worden, um auch die von RationalisierungsmaÃ□nahmen betroffenen Bergleute des Bergbaus im Beitrittsgebiet sozial zu flankieren. Dem LSG kÃ¶nne darin gefolgt werden, dass die einzige fÃ¼r die KAL hier in Betracht kommende Anspruchsgrundlage (Â§ 239 Abs 1 Satz 1 Nr 2 (Alternative 2) Buchst a iVm Â§ 239 Abs 1 Satz 2 SGB VI) â□□ bis auf die Wartezeit â□□ erfÃ¼llt sei. Die Gleichstellung des Bezugs einer Bergmannsvollente mit dem Bezug von Anpassungsgeld nach Â§ 239 Abs 1 Satz 2 SGB VI betreffe indes nicht die Anrechenbarkeit auf die Wartezeit nach Â§ 239 Abs 2 Nr 2 SGB VI. Systematisch und nach dem Wortlaut beziehe sich die Gleichstellungsregelung des Â§ 239 Abs 1 Satz 2 SGB VI auf Absatz 1 Nr 2 und nicht auf Absatz 2 des Â§ 239 SGB VI. WÃ¤re eine Gleichstellung auch im Rahmen der Regelung des Â§ 239 Abs 2 Nr 2 SGB VI gewollt gewesen, wÃ¤re dies zum Ausdruck gebracht worden. FÃ¼r ein Versehen des Gesetzgebers bestehe kein Anhalt. Â§ 239 Abs 2 Nr 2 SGB VI bestimme ausdrÃ¼cklich, dass nur "Anrechnungszeiten wegen Bezugs von Anpassungsgeld â□¦" auf die Wartezeit anrechenbar seien. Die Zeit des Bezugs von Bergmannsvollrente sei aber keine Anrechnungszeit. Um das vom LSG angestrebte Ziel zu erreichen, mÃ¼sste erst die Zeit des Bezugs einer Bergmannsvollrente zu einer Anrechnungszeit "gemacht" werden, womit die Grenzen einer Analogie Ã¼berschritten wÃ¼rden. Die Gleichstellungsregelung des Â§ 239 Abs 1 Satz 2 SGB VI erschÃ¶pfe sich deshalb darin, eine Art "Ã□berbrÃ¼ckungstatbestand" fÃ¼r die KAL zu schaffen, wonach es fÃ¼r die Bezieher einer Bergmannsvollrente, die bereits eine BeschÃ¤ftigung unter Tage von 25 Jahren zurÃ¼ckgelegt hatten, nicht unbedingt erforderlich sei, bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres in einem knappschaftlichen Betrieb beschÃ¤ftigt gewesen zu sein.

Die Beklagte beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 28. November 2001 hinsichtlich des noch streitigen Zeitraums von MÃ¤rz 1997 bis Januar 1998 aufzuheben und die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Halle vom 26. August 1998 insoweit zurÃ¼ckzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,
die Revision der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Er trÃ¤gt vor, eine ausdrÃ¼ckliche Erstreckung der Gleichstellung der Bezugszeiten von Anpassungsgeld und Bergmannsvollrente nach Â§ 239 Abs 1 Satz 2 SGB VI auf die Regelung des Â§ 239 Abs 2 Nr 2 SGB VI sei nicht erforderlich gewesen. Innerhalb einer Sonderregelung sei es ausreichend, die Gleichstellung im Grundtatbestand der Norm fÃ¼r den Bezug der KAL, also in Â§ 239 Abs 1 SGB VI, zu regeln. Eine solche Auslegung gebiete die vom Gesetzgeber beabsichtigte Gleichbehandlung der Bergleute im Beitrittsgebiet mit Versicherten aus den alten BundeslÃ¤ndern. Die

Klage werde auf den Zeitraum von MÃ¤rz 1997 bis Januar 1998 beschrÃ¤nkt.

II

Die Revision der Beklagten ist hinsichtlich des noch streitigen Zeitraums unbegrÃ¼ndet. Das LSG hat ohne RechtsverstoÃ die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des SG sowie der streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheide verurteilt, dem KlÃ¤ger die KAL "nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen", also dem Grunde nach, zu gewÃ¤hren. Der KlÃ¤ger erfÃ¼llt die Voraussetzungen fÃ¼r einen Anspruch auf KAL gemÃ¤Ã Â§ 239 Abs 1 Satz 1 Nr 2 (Alternative 2) Buchst a SGB VI.

1. In der Regel erhalten Versicherte auf Antrag die KAL, wenn sie nach Vollendung des 55. Lebensjahres aus einem knappschaftlichen Betrieb ausscheiden und die weiteren in Â§ 239 Abs 1 Satz 1 Nr 1, Â§ 239 Abs 1 Satz 1 Nr 2 (Alternative 1) und Â§ 239 Abs 1 Satz 1 Nr 3 SGB VI genannten Voraussetzungen erfÃ¼llen. Diese Vorschriften sind von vornherein nicht einschlÃ¤gig, denn der KlÃ¤ger ist nicht nach Vollendung des 55. Lebensjahres aus einem knappschaftlichen Betrieb ausgeschieden.

Ausnahmsweise wird KAL bereits bei einem Ausscheiden aus einem knappschaftlichen Betrieb nach Vollendung des 50. Lebensjahres aus GrÃ¼nden, die nicht in der Person des Versicherten liegen, gewÃ¤hrt, wenn der Versicherte bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres Anpassungsgeld fÃ¼r entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen hat und entweder die Wartezeit von 25 Jahren mit Beitragszeiten auf Grund einer BeschÃ¤ftigung unter Tage erfÃ¼llt (Â§ 239 Abs 1 Satz 1 Nr 2 (Alternative 2) Buchst a SGB VI) oder mit (schlichten) Beitragszeiten erfÃ¼llt, wenn er (zuletzt) eine BeschÃ¤ftigung unter Tage ausgeÃ¼bt hat und diese BeschÃ¤ftigung wegen Krankheit oder kÃ¶rperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung aufgeben musste (Â§ 239 Abs 1 Satz 1 Nr 2 (Alternative 2) Buchst b SGB VI). Bei Anwendung dieser Regelungen steht dem Bezug von Anpassungsgeld fÃ¼r entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus der Bezug der Bergmannsvollrente fÃ¼r lÃ¤ngstens fÃ¼nf Jahre gleich (Â§ 239 Abs 1 Satz 2 SGB VI, eingefÃ¼gt durch Art 1 Nr 54a RÃG).

2.a) Das LSG ist rechtsfehlerfrei, und hinsichtlich der tatsÃ¤chlichen Feststellungen fÃ¼r den Senat bindend, davon ausgegangen, dass der KlÃ¤ger â ungeachtet der Wartezeit von 25 Jahren mit Beitragszeiten auf Grund einer BeschÃ¤ftigung unter Tage â die Voraussetzungen fÃ¼r den Bezug der KAL nach Â§ 239 Abs 1 Satz 1 Nr 2 (Alternative 2) Buchst a SGB VI iVm Â§ 239 Abs 1 Satz 2 SGB VI erfÃ¼llt. Denn er ist mit der KÃ¼ndigung durch den Arbeitgeber aus GrÃ¼nden, die nicht in seiner Person lagen, am 31. Dezember 1991 nach Vollendung seines 50. Lebensjahres (22. Januar 1988) aus einem knappschaftlichen Betrieb ausgeschieden, und er hat seitdem bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres (22. Januar 1993) die dem Anpassungsgeld gleichgestellte Bergmannsvollrente und nach deren Umwertung ab 1. Januar 1992 die Rente fÃ¼r Bergleute mit AuffÃ¼llbetrag erhalten. Dies wird von der Revision auch nicht beanstandet.

b) Der KlÃ¤ger hat aber auch â wie vom LSG zu Recht ausgefÃ¼hrt worden ist â mit Ablauf des Monats September 1994 die Wartezeit von 25 Jahren "mit Beitragszeiten auf Grund einer BeschÃ¤ftigung unter Tage" erfÃ¼llt, so dass die KAL auf Grund seines Antrags vom 27. Februar 1992 ab Beginn des Folgemonats (vgl Â§ 239 Abs 3 SGB VI) dem Grunde nach zu gewÃ¤hren war. Nach der teilweisen KlagerÃ¼cknahme ist allerdings nur noch der Zeitraum von MÃ¤rz 1997 bis Januar 1998 streitbefangen.

Bis zu seinem Ausscheiden aus dem knappschaftlichen Betrieb zum 31. Dezember 1991 hatte der KlÃ¤ger nach den unstreitigen Feststellungen des LSG 267 Monate Beitragszeiten in einem bergbaulichen Betrieb der DDR auf Grund "Ã¼berwiegend unter Tage" ausgeÃ¼bter TÃ¤tigkeiten zurÃ¼ckgelegt, die nach Â§ 254a SGB VI "stÃ¤ndigen Arbeiten unter Tage" und damit erst recht einer "BeschÃ¤ftigung unter Tage" gleichgestellt sind. Die fehlenden 33 Monate fÃ¼r die Wartezeit von 25 Jahren (300 Monate) werden durch die Anrechnung der Zeit des Bezugs von Bergmannsvollrente bzw der Rente fÃ¼r Bergleute mit AuffÃ¼llbetrag in der Zeit von Januar 1992 bis einschlieÃlich September 1994 erreicht (wie hier auch JÃ¶rg in Kreikebohm, Komm SGB VI, 1. Aufl. 1997, Â§ 239 RdNr 14; May in Wannagat, Komm SGB VI, Stand Juni 1997, Â§ 239 RdNr 20 und 21).

Rechtsgrundlage hierfÃ¼r ist die Gleichstellung des Bezugs von Anpassungsgeld mit dem Bezug der Bergmannsvollrente fÃ¼r lÃ¤ngstens fÃ¼nf Jahre nach Â§ 239 Abs 1 Satz 2 SGB VI iVm Â§ 239 Abs 2 Nr 2 SGB VI. Nach der letztgenannten Vorschrift werden "Anrechnungszeiten wegen Bezugs von Anpassungsgeld fÃ¼r entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus" auf die Wartezeit nach Â§ 239 Abs 1 (Satz 1) Nr 2 Buchst a SGB VI dann angerechnet, wenn zuletzt eine BeschÃ¤ftigung unter Tage ausgeÃ¼bt worden ist. Damit wird zu Gunsten von Bergleuten, welche die Wartezeit fÃ¼r die KAL nicht mehr erreichen konnten, weil sie nach Vollendung des 50. Lebensjahres aus einem knappschaftlichen Betrieb betriebsbedingt ausgeschieden sind und deshalb unverschuldet keine TÃ¤tigkeit unter Tage mehr verrichten konnten, die fehlende Zeit einer BeschÃ¤ftigung unter Tage fÃ¼r die HÃ¶chstdauer des Bezugs von Anpassungsgeld (fÃ¼nf Jahre) fingiert.

Dieses gesetzgeberische Ziel gilt in gleicher Weise fÃ¼r die Bezieher einer Bergmannsvollrente, die bereits nach Vollendung des 50. Lebensjahres und einer UntertagetÃ¤tigkeit von 15 Jahren gewÃ¤hrt werden konnte (vgl Art 2 Â§ 6 RÃG). Auch dieser Personenkreis war in der Zeit nach der Wende von UmstrukturierungsmaÃnahmen betroffen und hatte zum GroÃteil die Wartezeit fÃ¼r die KAL von 25 Jahren einer BeschÃ¤ftigung unter Tage noch nicht erfÃ¼llt. Die EinfÃ¼gung des Â§ 239 Abs 1 Satz 2 SGB VI durch Art 1 Nr 54a RÃG

"ermÃ¶glicht Bergleuten in den neuen BundeslÃ¤ndern den Zugang zur Knappschaftsausgleichsleistung in den FÃ¤llen, in denen die Entlassung aus dem knappschaftlichen Betrieb nach Vollendung des 50., aber vor Vollendung des 55. Lebensjahres erfolgt. Dieses Ergebnis wird durch die Gleichstellung des Bezuges der Bergmannsvollrente mit dem Bezug von Anpassungsgeld erreicht; und zwar unabhÃ¤ngig davon, ob sie bei Aufgabe der knappschaftlichen TÃ¤tigkeit in den alten BundeslÃ¤ndern Anpassungsgeld hÃ¤tten beziehen kÃ¶nnen. Diese von den

Voraussetzungen fÃ¼r das Anpassungsgeld losgelÃ¶ste Fiktion ist erforderlich, weil ansonsten Bergleuten in den neuen BundeslÃ¤ndern auÃerhalb des Steinkohlenbergbaus, den es dort nicht gibt, der Zugang zur KAL weiterhin versperrt bliebe. Die Gleichstellung ist auf lÃ¤ngstens fÃ¼nf Jahre beschrÃ¤nkt, weil eine Ã¼ber fÃ¼nf Jahre hinausgehende Bezugszeit von Anpassungsgeld nicht mÃ¶glich ist" (BT-Drucks 12/826 S 16 zu Nr 51a (Â§ 239) Buchst a des Entwurfs).

c) Die gegenteilige Rechtsansicht der Beklagten vermag den Senat nicht zu Ã¼berzeugen.

Die Beklagte legt die einschlÃ¤gige Vorschrift so aus, dass nur die Bezieher von Bergmannsvollrente, die im Alter zwischen Vollendung des 50. und Vollendung des 55. Lebensjahres bereits zur Zeit des betriebsbedingten Ausscheidens aus einem bergbaulichen Betrieb der DDR die Wartezeit von 25 Jahren einer BeschÃ¤ftigung unter Tage erfÃ¼llt hatten, in den Genuss der KAL kommen. Eine derartige Gleichstellung bliebe jedoch auf halbem Wege stehen und wÃ¼rde das in den Materialien zum Ausdruck gekommene gesetzgeberische Ziel nur teilweise erreichen. Denn ein Bergmann in den alten BundeslÃ¤ndern mit vÃ¶llig identischem Versicherungsverlauf hÃ¤tte nach betriebsbedingter Aufgabe der UntertagetÃ¤tigkeit ab 1. Januar 1992 die auf lÃ¤ngstens fÃ¼nf Jahre begrenzte Ausgleichsleistung bezogen und ab 1. Oktober 1994 Anspruch auf KAL gehabt (vgl im Einzelnen Haupenthal in KompaÃ 1995, 85 ff).

Ein Versehen des Gesetzgebers oder eine â ergÃ¤nzungsbedÃ¼rftige â LÃ¼cke der gesetzlichen Regelung liegt nicht vor. Im Gegenteil: Aus der Begrenzung der Gleichstellung auf lÃ¤ngstens fÃ¼nf Jahre in Â§ 239 Abs 1 Satz 2 SGB VI folgt, dass auch die ErfÃ¼llung der Wartezeit (nach Â§ 239 Abs 2 Nr 2 SGB VI) mit einer weiteren hÃ¶chstmÃ¶glichen fiktiven Zeit der BeschÃ¤ftigung unter Tage von fÃ¼nf Jahren im Blick des Gesetzgebers lag. WÃ¤re nÃ¤mlich nur eine Gleichstellung innerhalb des Tatbestandes des Â§ 239 Abs 1 Satz 1 (Alternative 2) Buchst a und b SGB VI beabsichtigt gewesen, hÃ¤tte es dieser zeitlichen Begrenzung nicht bedurft. Denn dieser ÃberbrÃ¼ckungstatbestand betrifft stets die Zeitspanne des Bezugs von Anpassungsgeld zwischen Vollendung des 50. und 55. Lebensjahres, also hÃ¶chstens 5 Jahre â vom Tage seiner Entlassung an gerechnet. Dagegen macht die zeitliche Begrenzung der Gleichstellung bei einer Erstreckung auf den weiteren Zeitenerwerb nach Â§ 239 Abs 2 Nr 2 SGB VI Sinn. Sie verhindert, wie in der GesetzesbegrÃ¼ndung hervorgehoben, eine Besserstellung gegenÃ¼ber den Anpassungsgeldbeziehern in den alten BundeslÃ¤ndern.

FÃ¼r den fiktiven Erwerb von Zeiten einer UntertagetÃ¤tigkeit durch den Bezug einer Bergmannsvollrente ist es unerheblich, dass Â§ 239 Abs 2 Nr 2 SGB VI von "Anrechnungszeiten wegen Bezugs von Anpassungsgeld â¦" spricht und die Bezugszeit einer Bergmannsvollrente keine Anrechnungszeit nach Â§ 252a SGB VI ist. Entscheidend ist, dass inhaltlich das Rentenreformgesetz (RRG) 1992 die Fiktion einer BeschÃ¤ftigung unter Tage wegen Bezugs von Anpassungsgeld ohne Ãnderung des bis 31. Dezember 1991 geltenden Rechts Ã¼bernommen hat (vgl BT-Drucks 11/4124 S 198 zu Â§ 234 des Entwurfs zum RRG 1992). Soweit im Gegensatz zu Â§ 98a Abs 1a Satz 2 Reichsknappschaftsgesetz (RKG) nunmehr Â§

239 Abs 2 Nr 2 SGB VI nicht nur von Zeiten des Bezugs von Anpassungsgeld, sondern von "Anrechnungszeiten wegen Bezugs von Anpassungsgeld â¦" spricht, hat dies lediglich redaktionelle GrÃ¼nde, die nur die in den alten BundeslÃ¤ndern Versicherten betreffen und deshalb fÃ¼r den Gleichstellungstatbestand des Â§ 239 Abs 1 Satz 2 SGB VI ohne Bedeutung sind. Denn ab 1. Januar 1992 sind sowohl die Zeiten des Bezugs von Anpassungsgeld wie auch der KAL Anrechnungszeiten (Â§ 252 Abs 1 Nr 1 und 2 SGB VI). Dies ist ua darauf zurÃ¼ckzufÃ¼hren, dass fÃ¼r die KAL die Regelungen Ã¼ber den Hinzuverdienst nach Â§ 34 Abs 3 Nr 1 SBG VI gelten (Â§ 239 Abs 3 Satz 5 SGB VI idF ab 1. Januar 1992 durch Art 1 Nr 54b RÃG) und es der Gesetzgeber den Versicherten nicht zumuten wollte, sich (fÃ¼r den Erhalt der Bezugszeiten von Anpassungsgeld und KAL als Anrechnungszeit) einerseits dem Arbeitsamt fÃ¼r eine vollschichtige TÃ¤tigkeit zur VerfÃ¼gung zu stellen, andererseits aber den Anspruch auf die KAL zu gefÃ¤hrden (vgl Beschluss des Senats vom 13. Mai 1998 â B 8 KN 8/97 B -, verÃ¶ffentlicht in JURIS).

SchlieÃlich steht der Anrechnung weiterer BeschÃ¤ftigungszeiten unter Tage bei Bezug einer Bergmannsvollrente nach Â§ 239 Abs 2 Nr 2 SGB VI weder die systematische Stellung der Gleichstellungsregelung des Â§ 239 Abs 1 Satz 2 SGB VI innerhalb der Gesamtnorm noch die ErwÃ¤hnung der Nr 2 des Â§ 239 Abs 1 Satz 1 SGB VI in Â§ 239 Abs 1 Satz 2 SGB VI entgegen. Das Gegenteil ist aus der Gesamtschau der Einzelregelungen der Norm abzuleiten. Denn systematisch sind sÃ¤mtliche Anspruchsvoraussetzungen fÃ¼r die KAL â einschlieÃlich des Erfordernisses einer Wartezeit von 25 Jahren â in Â§ 239 Abs 1 Satz 1 "Nr 2" SGB VI geregelt. Die Gleichstellung des Bezugs einer Bergmannsvollrente mit dem Bezug von Anpassungsgeld "nach Nummer 2" in Â§ 239 Abs 1 Satz 2 SGB VI bezieht sich deshalb nicht nur auf den Bezug von Anpassungsgeld nach Â§ 239 Abs 1 Satz 1 "Nr 2" SGB VI, sondern auch auf die ergÃ¤nzenden in Abs 2 folgenden Passagen der Norm, in denen von Bezugszeiten von Anpassungsgeld zur Anrechnung auf die Wartezeit "nach Abs 1 Nr 2" die Rede ist. Â§ 239 Abs 2 Nr 2 SGB VI gewÃ¤hrt (vorausgesetzt, es ist zuletzt eine BeschÃ¤ftigung unter Tage ausgeÃ¼bt worden) bei Bezug von Anpassungsgeld fiktive auf die Wartezeit nach "Abs 1 Satz 1 Nr 2" anrechenbare Zeiten einer UntertagetÃ¤tigkeit. Gesetzestechnisch erfolgt damit eine RÃ¼ckverweisung auf Â§ 239 Abs 1 Satz 1 "Nr 2" SGB VI, der wiederum durch den spÃ¤ter eingefÃ¼gten Â§ 239 Abs 1 Satz 2 SGB VI eine Erweiterung erfahren hat.

d) Entgegen der Ansicht des SG endet die Anrechnung weiterer Zeiten einer BeschÃ¤ftigung unter Tage nach Â§ 239 Abs 2 Nr 2 SGB VI nicht mit Vollendung des 55. Lebensjahres des KlÃ¤gers. Vielmehr genÃ¼gt es, wenn der Bezug des Anpassungsgeldes â und damit gleichgestellt der Bezug einer Bergmannsvollrente bzw der Folgerente â zwischen der Vollendung des 50. und der des 55. Lebensjahres beginnt. In diesem Falle wird die gesamte Zeit des Anpassungsgeldbezuges von fÃ¼nf Jahren â und fÃ¼r die HÃ¶chstdauer der Gleichstellung von fÃ¼nf Jahren nach Â§ 239 Abs 1 Satz 2 SGB VI auch die Bezugszeit einer Bergmannsvollrente -, also auch die Ã¼ber das 55. Lebensjahr hinausgehende Zeit, auf die Wartezeit angerechnet. Dies entsprach bereits der Verwaltungspraxis bis 31. Dezember 1991 zu Â§ 98a Abs 1a Satz 2 RKG (vgl Schimanski/Emmerich/Warode/Lueg, Komm zur Knappschaftsversicherung, Â§ 98a

RKG Anm 14a, Stand Dezember 1987). Der Grund hierfÃ¼r liegt auf der Hand: Der Tag des betriebsbedingten Ausscheidens aus einem knappschaftlichen Betrieb in der relevanten Zeitspanne zwischen Vollendung des 50. und 55. Lebensjahres kann vom Versicherten nicht gesteuert werden. Andererseits wird fingiert, dass er wÃ¤hrend der ganzen weiteren Bezugszeit von Anpassungsgeld fÃ¼r hÃ¶chstens fÃ¼nf Jahre â hier der gleichgestellten Bezugszeit von Bergmannsvollrente bzw der Folgerente (Rente fÃ¼r Bergleute â vgl Â§ 302a Abs 4 SGB VI) fÃ¼r die Dauer von hÃ¶chstens fÃ¼nf Jahren â weiterhin unter Tage tÃ¤tig gewesen wÃ¤re (vgl Pott in GemeinschaftsKomm-SGB VI, Stand Dezember 1998, Â§ 239 RdNr 19; VerbandsKomm, Stand April 1993, Â§ 239 RdNr 19 und Stand Juni 2002, Â§ 239 RdNr 8; StÃ¶rmann in GesamtKomm, Stand MÃ¤rz 2002, Â§ 239 Nr 10).

e) FÃ¼r die Gleichstellung ist unerheblich, dass die Bergmannsvollrente dem KlÃ¤ger bereits seit 1. Januar 1988 gezahlt wurde, er aber erst am 31. Dezember 1991 durch KÃ¼ndigung von Seiten des Arbeitgebers aus einem knappschaftlichen Betrieb ausgeschieden ist. Entscheidend ist allein, dass im Anschluss an die betriebsbedingte Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses Bergmannsvollrente bzw die Folgerente nach dem SGB VI gezahlt wurde. Denn wenn Â§ 239 Abs 1 Satz 1 Nr 2 (Alternative 2) Buchst a SGB VI vom Bezug von Anpassungsgeld im Anschluss an die Entlassung aus dem Betrieb spricht, kann sich die Gleichstellung des Bezugs von Bergmannsvollrente nach Â§ 239 Abs 1 Satz 2 SGB VI nur auf diesen Zeitraum beziehen.

f) SchlieÃlich hat es das LSG zu Recht bei Anwendung des Â§ 239 Abs 2 Nr 2 SGB VI als unerheblich angesehen, dass der KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich nur bis zum 30. April 1991 unter Tage tÃ¤tig gewesen ist und in der anschlieÃenden Zeit bis zur Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses auf "Kurzarbeit Null" (Dauerkurzarbeit gemÃ¤Ã den Â§Â§ 63 ff ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG)) gesetzt war. Soweit Â§ 239 Abs 2 Nr 2 SGB VI fÃ¼r die Anrechnung einer Bezugszeit von Anpassungsgeld (hier: Bergmannsvollrente) auf die Wartezeit nach Â§ 239 Abs 1 Satz 1 Nr 2 (Alternative 2) Buchst a SGB VI das zusÃ¤tzliche Erfordernis aufstellt, dass "zuletzt" eine BeschÃ¤ftigung unter Tage ausgeÃ¼bt worden ist, bezieht sich dies auf die tatsÃ¤chliche Arbeitsleistung vor dem Ausscheiden. Dazwischenliegende ZeitrÃ¤ume zB wegen Krankheit, Urlaubs und auch â wie hier â Kurzarbeit stehen dem nicht entgegen, weil es sonst von ZufÃ¤lligkeiten abhÃ¤ngen wÃ¼rde, ob eine Anrechnung der Bezugszeiten von Anpassungsgeld auf die Wartezeit erfolgt (so, speziell fÃ¼r die Dauerkurzarbeit, StÃ¶rmann aaO).

3. Das LSG hat die Beklagte antragsgemÃ¤Ã verurteilt, dem KlÃ¤ger ab 1. Oktober 1994 "nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen" KAL zu gewÃ¤hren, also ein Grundurteil nach Â§ 130 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gefÃ¤llt. Die Voraussetzungen hierfÃ¼r sind jedenfalls fÃ¼r den noch streitigen Zeitraum von MÃ¤rz 1997 bis Januar 1998 gegeben, denn nach der â auf Anregung des Senats erstellten â fiktiven Probeberechnung der Beklagten steht fest, dass sich insoweit nach den Berechnungsvorschriften des Â§ 239 Abs 3 SGB VI ein Zahlbetrag ergibt. Zu beachten ist allerdings in AusfÃ¼hrung des Urteils die Regelung des Â§ 239 Abs 3 Satz 5 SGB VI, wonach neben der KAL eine Rente aus eigener Versicherung (bis 31. Januar 1998 Rente fÃ¼r Bergleute, erhÃ¶ht um den AuffÃ¼llbetrag) nicht

geleistet wird. Auch die Anrechnung der auÃerdem vom KlÃ¤ger zeitgleich bezogenen Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung richtet sich nach den fÃ¼r die Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit geltenden Vorschriften (vgl Â§ 93 SGB VI). Weiter bestehen ggf ErstattungsansprÃ¼che der Arbeitsverwaltung.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Erstellt am: 20.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024